

REGLEMENT ÜBER DEN BEZUG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERFÜLLUNG BAURECHTLICHER AUFGABEN

Der Gemeinderat Schongau erlässt, gestützt auf § 212 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG) nachstehendes Reglement über den Bezug von Gebühren für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement über den Bezug von Gebühren für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben gilt für das Gebiet der Einwohnergemeinde Schongau.

² Soweit dieses Reglement keine Sonderregelungen enthält, sind die massgebenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons anwendbar.

³ Sonderregelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 2 Gebührenpflicht / Haftung

Zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen verpflichtet, wer in eigenem Interesse oder durch sein Verhalten die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben veranlasst hat.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erhebt die Gebühren.

Art. 4 Arten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühren
- b. Gebührensuschläge

Art. 5 Bemessung

¹ Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.

² Wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet, sind für deren Bemessung unter Vorbehalt besonderer Regelungen die Ansätze des kantonalen Gebührengesetzes und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden massgebend.

³ Wird die Gebühr nach Gebührenrahmen berechnet, sind für deren Bemessung die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.

Art. 6 Übrige Kosten

Zu den Gebühren werden die Publikationskosten, die Kosten für die Zustellungen an die Anstösser und die Amtsstellen, die Ausfertigungskosten der Entscheide, die Auslagen für Augen-scheine, Porto, Telefon, usw. zusätzlich erhoben. Für diese Kosten sind die Ansätze der kantona-len Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden massgebend.

Art. 7 Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann vom Gebührenpflichtigen die mutmasslich zu leistenden Gebühren sicherstellen lassen.

² Bei Unterlassung der Sicherstellung muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

II. Gebühren im Gestaltungsplanverfahren

Art. 8 Aufstellen, Abändern, Prüfung und Genehmigung

Die Grundgebühr für das Aufstellen, Abändern, die Prüfung und Genehmigung von Gestal-tungsplänen durch den Gemeinderat wird nach Zeitaufwand erhoben.

III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

1. Grundgebühren

Art. 9 Neu-, Um-, An- und Aufbauten

¹ Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten inkl. die amtlichen Kosten für die Kontrolle des Baugespanns und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

1,5 ‰ der Baukosten baubewilligungspflichtiger Arbeiten.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.--.

² Bei offensichtlich unrichtiger Angabe der mutmasslichen Baukosten durch den Bauherrn wird die Grundgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten durch den Gemein-derat erhoben.

³ Die Nachforderung von Grundgebühren bleibt vorbehalten. Auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Bauabrechnung einverlangt werden.

Art. 10 Zweckänderungen

Für die Prüfung und den Entscheid über Zweckänderungsgesuche wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 3'000.-- erhoben.

Art. 11 Planänderungen

Für die Prüfung und den Entscheid über Planänderungen wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 12 Verlängerung / Übertragung der Baubewilligung

Für die Prüfung und den Entscheid über die Verlängerung bzw. Übertragung einer Baubewilligung wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- erhoben.

Art. 13 Vorzeitiger Baubeginn

¹ Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche eines vorzeitigen Baubeginns wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 14 Wiedererwägungsgesuch

¹ Für die Prüfung und den Entscheid über Wiedererwägungsgesuche wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 15 Abweisungs-, Nichteintretens-, Vor- und Feststellungsentscheid

¹ Für Abweisungs-, Nichteintretens-, Vor- und Feststellungsentscheide wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 16 Rückzug eines Gesuches

¹ Bei Rückzug eines Gesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten oder eines Zweckänderungsgesuches wird eine Grundgebühr von 20 % bis 100 % gemäss den Ansätzen von Artikel 9, 10 und 12 erhoben.

² In allen anderen Fällen wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 17 Vorabklärungen

Die Grundgebühr für Vorabklärungen, die keine Baubewilligung zur Folge haben, wird nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 18 Kontrolle

Die Prüfung des Baugesuches sowie die gesetzlich vorgeschriebene Baukontrolle durch die Bauverwaltung oder durch das beauftragte Ingenieurbüro wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 19 Übrige baurechtliche Aufgaben

¹ Die Grundgebühr für die Erfüllung aller übrigen in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnten baurechtlichen Aufgaben wird unter Vorbehalt besonderer Regelungen nach Zeitaufwand erhoben.

² Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.--.

2. Gebührenzuschläge

Art. 20 Ausnahmegewilligung

Für die Erteilung gemeinderätlicher Ausnahmegewilligungen wird pro Ausnahmegewilligung eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

Art. 21 Übriger Aufwand

¹ Die Gebühr für übrigen Aufwand, Aufnahme und Nachführung der Kanalisation im Leitungskataster, Terrainaufnahmen sowie alle weiteren Angaben (Höhen, Bau-, Niveaulinien usw.) wird nach Zeitaufwand erhoben.

² Massgebend für die Berechnung der Gebühr für die Aufnahme und Nachführung der Gebäude- und Kulturgrenzen im Vermessungswerk ist das Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern.

IV. Übrige Gebühren

Art. 22 Behördliche Anordnungen

Für behördliche Anordnungen, wie Einstellen von Bauarbeiten, nachträgliches Einfordern von Plänen und Gesuchen usw. wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 3'000.-- erhoben.

Art. 23 Gutachten und Amtsberichte

Die Kosten für Gutachten und Amtsberichte sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

V. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 24 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide kann innert 20 Tagen seit deren Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 2006 in Kraft.

6288 Schongau, den

GEMEINDERAT SCHONGAU

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

Kandid Kretz

Leo Isenegger